

[illegible]

Für Beachtung!

Von der Karte abgetrennte Markenabschnitte und nicht unterzeichnete Karten sind ungültig. Die Abtrennung hat erst beim Kauf in Gegenwart des Verkäufers zu erfolgen. Auf die einzelnen Abschnitte dieser Karte können bezogen werden:

- bis zu 25 g Fleisch m. Knochen od. Frischwurst,
- oder 20 g Fleisch ohne Knochen bzw. Fleisch-
- dauware,waren,
- oder 20 g Rohfett, Speck bzw. Junge,
- oder 50 g Wildbret, Herz, Leber usw., Rinds-
- und Hammelköpfe, Schweine-
- pfeoten, Fleischkonserven (mit der
- Dose gewogen).

Eisener sind stets mit 400 g, junge Eisener bis zu 1/2 Jahr mit 200 g anzurechnen.

Die Abschnitte sind im Königreich Sachsen — außer für sichergetestetes Fleisch — jeweils bis zum Ablauf der ihrer Geltungsdauer folgenden Woche gültig.

Der ausbegebende Kommunalverband kann einzelne Abschnitte der Fleischkarte zum Bezug von frischem Fleisch und Wurst bei den Fleischern seines Bezirks besonders kenntlich machen.

Dresden.

Ministerium des Innern.